

Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements (Art. 82 GRSR): Videoübertragung

1. Ausgangslage

Das Ratssekretariat nutzt seit rund einem Jahr eine Software zur Protokollierung der Stadtratssitzungen. Damit werden die Sitzungen aufgenommen, die Voten über die Abstimmungsanlage mit den sprechenden Personen und den Traktanden verknüpft. Der gesprochene Dialekt wird automatisiert in ein hochdeutsch verfasstes Protokoll transkribiert.

Ab der Stadtratssitzung vom 26. Oktober 2023 werden diese Daten auf der Website des Stadtrats öffentlich aufgeschaltet. Dies ermöglicht einen besseren und attraktiveren Zugang zu den Inhalten der Stadtratssitzungen:

- Die Daten sind im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich.
- In jedem Geschäft sind die Sprechenden und die Abstimmungen segmentiert und einzeln abrufbar.
- Die Voten und Abstimmungen sind je in Schrift und Audio vorhanden und
- können als Segmente heruntergeladen oder über die sozialen Medien geteilt werden.
- Zudem verfügt das Instrument über eine Suchfunktion mit der über Stichworte, Zeitspannen, Sprechende, Inhaltselemente und Geschäftsnummer gesucht werden kann.
- Das Instrument entspricht dem Zeitgeist.
- Das Stadtratsmandat gewinnt durch mehr Öffentlichkeit an Wert und Wertschätzung.

Zusätzlich zum heute bereits bestehenden Angebot, soll das Angebot mit dem Video ergänzt werden.

Die Fraktionspräsidienkonferenz hat sich grossmehrheitlich für eine Videoübertragung der Sitzungen des Stadtrats ausgesprochen. Das Büro des Stadtrats legt dem Stadtrat daher die dafür notwendigen Änderungen am Geschäftsreglement vor.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11)

Art. 49 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Parlamentes, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111)

Art. 35 Protokoll

¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1; IMG)

2.4 Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden

Art. 11 Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.

² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen.

³ [...]

Art. 12 Unterlagen

¹ **Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen** der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder **des Stadtrates** sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz.

3. Kosten

Ein Teil der Kosten für die Einführung der Videoübertragung der Stadtratssitzungen kann intern kompensiert werden. Den Rest hat das Büro des Stadtrats bereits im AFP 2025-2028 eingestellt (neue Aufgaben).

² Die Gemeinde regelt die Art, den Mindestinhalt und die Genehmigung des Protokolls.

4. Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements (Art. 82 GRSR)

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR; bisher	GRSR; neu	Antrag
Art. 1 Sitzungen; Öffentlichkeit ¹ Sitzungen des Stadtrats finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern.		
² Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Der Ton der Verstärkeranlage und die im Rat sichtbaren Bildschirme werden im Internet direkt übertragen. Die Übertragungen werden gespeichert und in einem Audioarchiv zum Nachhören zur Verfügung gestellt.	Büro¹: ² Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Der Ton der Verstärkeranlage und die im Rat sichtbaren Bildschirme werden im Internet direkt übertragen. ³ [aufgehoben] ⁴ Sie werden elektronisch mit Ton und Bild übertragen. ⁵ Die Übertragungen elektronischen Daten werden gespeichert und in einem Audioarchiv Archiv öffentlich zugänglich gemacht zum Nachhören zur Verfügung gestellt.	

Begründung: Aufgrund der sich schnell ändernden technischen Möglichkeiten, verzichtet die neue Bestimmung auf die Nennung aktueller Technologien und Kanäle. Inhaltlich ermöglicht der neue Absatz 4, dass nicht nur eine Audio- sondern neu auch eine Videoübertragung der Sitzungen des Stadtrats erfolgt. Aktuell werden die Audiodateien auf YouTube gespeichert. Denkbar ist, dass die elektronischen Dateien künftig über Recapp bzw. im Anschluss im Archiv der Stadt Bern elektronisch gespeichert und zugänglich gemacht werden. Absatz 5 stellt sicher, dass die elektronischen Daten auch nach den Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Welche Technologien dafür verwendet werden, wird bewusst offengelassen.

³ Der Stadtrat kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden für die Behandlung eines Ratsgeschäfts ausschliessen, falls dies zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nötig erscheint.	Büro ² : ³ [aufgehoben]	
Art. 38 Protokoll 1 Das Protokoll gibt Auskunft über: a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung; b. den Namen der Sitzungsleitung, die Namen der anwesenden und der entschuldigt abwesenden Mitglieder des Stadtrats sowie bei Kommissionssitzungen die Namen an der Sitzung teilnehmender Drittpersonen; c. die Namen der sprechenden Personen, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten und, im Wortlaut, die Anträge und Beschlüsse. Bei Abstimmungen und Wahlen sind gegebenenfalls die Stimmenzahlen festzuhalten.		
² Die Verhandlungen des Stadtrats werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden frühestens ein Jahr nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.	Büro ³ : ³ [aufgehoben]	

Begründung: Der Antrag beinhaltet einen Nachvollzug von kantonalem Recht: Der Ausschluss der Öffentlichkeit von Stadtratssitzungen ist heute gestützt auf Art. 11 Abs. 1 IG nicht mehr zulässig. Die Sitzungen des Stadtrates sind zwingend öffentlich. Absatz 3 von Artikel 1 GRSR ist daher zu streichen.

Begründung: Art. 1 neu Abs. 5 und Art. 38 Abs. 2 GRSR regeln denselben Sachverhalt: dass die Sitzungen des Stadtrats aufgezeichnet werden. Art. 1 geht davon aus, dass die Aufzeichnungen öffentlich zur Verfügung gestellt werden, wohingegen Art. 38 eine Löschung der Daten nach einem Jahr ermöglicht. Das Büro des Stadtrats beantragt daher Art. 38 Abs. 3 aufzuheben. Damit wird sichergestellt, dass die Daten unter Art. 1 Abs. 5 erhalten bleiben.

Bern, 31. Mai 2024

Büro des Stadtrats